Überprüfung zulässiger Gewichte und Lasten

Allgemeines

Kontrollwägungen dienen der Verkehrssicherheit und sind insbesondere dann durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte zur Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes vorliegen bzw. dafür, dass Lasten überschritten wurden.

Wiegescheine oder andere Nachweise, aus denen sich das tatsächliche Gesamtgewicht des Fahrzeugs ergibt oder deren Angaben zusammen mit den Angaben im Fahrzeugschein die Berechnung des tatsächlichen Gesamtgewichts zulässt, sind grundsätzlich anzuerkennen. Liegen derartige Nachweise nicht vor oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, sind die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes und bzw. die für das Fahrzeug geltenden zulässigen Lasten auf geeichten Radlastmessern oder einer geeichten Waage zu überprüfen.

Zur Wägung ist grundsätzlich die Nutzung der nächstgelegenen geeichten Waage vorzusehen.

Grundsätze

- Motor abstellen.
- einen Gang einlegen.
- die Bremse lösen.
- die Fahrzeuginsassen sind mitzuwiegen.
- das Wiegeprotokoll (Anlage 5.6 oder 5.7) muss Angaben über die verwendete Waage, die Gültigkeit der Eichung, die ermittelten Gewichte und den Namen des anordnenden Polizeibediensteten enthalten.
- achsweises Wiegen ist im Wiegeprotokoll zu vermerken.

Brückenwaagen

Grundsätzlich ist das Gesamtgewicht von Fahrzeugeinheiten in einem Wiegevorgang zu ermitteln.

Achsweise ist nur dann zu wiegen, wenn die Überschreitung von Achslasten ermittelt werden muss oder das Gesamtgewicht auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

Achsweises Wiegen ist unzulässig, wenn die Flächen vor oder hinter der Waage nicht mit dieser in gleicher Höhe liegen, nicht gerade oder waagerecht ausgeführt sind oder wenn flüssiges Gut geladen ist.

Anhängelasten sind durch Wiegen des angekuppelten Anhängers zu ermitteln.

Bei Zügen mit Einachsanhängern sind Gewichte wie folgt zu ermitteln:

- Stützlast des Anhängers:
 Wiegen der Stützlast der Zuggabel.

- Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs:
 Wiegen des Zugfahrzeugs mit angekuppeltem und außerhalb der Waage stehendem Anhänger.

- Vordere Achslast des Zugfahrzeugs:
 Wiegen der Vorderachse des Zugfahrzeugs.

- Hintere Achse des Zugfahrzeugs:
 Subtraktion des Ergebnisses “Vordere Achslast des Zugfahrzeugs” vom Ergebnis “Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs”.

- Gesamtgewicht des Anhängers:
 Wiegen des abgekuppelten Anhängers.

- Achslast des Anhängers:
 Wiegen des angekuppelten Anhängers.

Radlastmesser

Radlastmesser dürfen nur paarweise und innerhalb der auf den Geräten angegebenen Wiege- und Temperaturbereiche eingesetzt werden.

Fahrzeuge mit zwei oder mehr Achsen, mit beweglicher Ladung oder Langmaterialtransporte auf Fahrzeugen mit Langläufern können nur dann gewogen werden, wenn ein Höhenausgleich zwischen Erdoberfläche und Wiegeplatte sichergestellt ist.

Die Achslast wird durch Addition aller Radlasten einer Achse, das Gesamtgewicht durch die Addition aller Radlasten ermittelt.

Toleranzen

Wird eine Überschreitung der Gewichte oder Lasten festgestellt, ist bei der Ermittlung der vorwerfbaren Überschreitung die Verkehrsfehlergrenze (“e”-Werte) zugunsten des Betroffenen abzuziehen.

Wird eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bzw. der Achs- oder Anhängelasten bis zu 5 % festgestellt, ist die Weiterfahrt zu gestatten.

Beträgt die Überladung mehr als 5 % und kann sie an Ort und Stelle nicht beseitigt werden, so ist - unabhängig von der Ahndung - vorzusehen:

- Bei einer Überschreitung um bis zu 10 % Unterbindung der Weiterfahrt, wenn Fahrer oder Halter (Unternehmer) gleichartige Verstöße wiederholt beging.
- Bei einer Überschreitung um mehr als 10 % ist die Weiterfahrt - unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - grundsätzlich zu untersagen.

Wiegen des Zugfahrzeugs mit angekuppeltem und außerhalb der Waage stehendem Anhänger.

- Vordere Achslast des Zugfahrzeugs:
 Wiegen der Vorderachse des Zugfahrzeugs.

- Hintere Achse des Zugfahrzeugs:
 Subtraktion des Ergebnisses “Vordere Achslast des Zugfahrzeugs” vom Ergebnis “Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs”.

- Gesamtgewicht des Anhängers:
 Wiegen des abgekuppelten Anhängers.

- Achslast des Anhängers:
 Wiegen des angekuppelten Anhängers.